

73D – BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE FEUERVERSICHERUNG **SicherAmHof - Standardpaket**

Was ist versichert ? (sofern beantragt)

- GRUPPE A:** GEBÄUDE - Sämtliche Gebäude inkl. Verbindungsbögen auf dem Grundstück (exklusive Glashäuser) laut Antrag im Rahmen der Gesamtversicherungssumme zum Neubauwert.
Am Dach montierte Solar- und Photovoltaikanlagen gelten im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert.
- GRUPPE C:** LANDWIRTSCHAFTLICHE GERÄTE, MASCHINEN und WIRTSCHAFTSVORRÄTE mit Ausnahme von Mähreschern, Zugmaschinen, Kraftfahrzeugen und Trocknungsanlagen
- GRUPPE D:** GESAMTER VIEHBESTAND (Groß- und Kleinvieh)
- GRUPPE E:** ERNTEFRÜCHTE
- GRUPPE F:** SONSTIGE nicht unter die Gruppe A bis E fallende namentlich angeführte Sachen

In Ergänzung der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) sind obligatorisch mitversichert:

Nebenkosten

In Ergänzung des Artikel 1 (7) der AFB gelten Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolierkosten und Feuerlöschkosten sowie Deponiekosten bis **5 %** der Gebäudegesamtversicherungssumme bzw. bis zu der in der Polizze dokumentierten Summe auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Weiters gelten Mehrkosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich bis **5 %** der Gebäudegesamtversicherungssumme bzw. bis zu der in der Polizze dokumentierten Summe auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

1. In Ergänzung des Artikel 1 (7), lit. c) der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (AFB) sind auch Mehrkosten versichert, die durch die Behandlung
 - von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder
 - von kontaminiertem Erdreich entstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen oder das Erdreich am Versicherungsort betreffen.
2. Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist.
3. Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich zu verwerten, ohne feste Rückstände zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
4. Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreiches müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.
5. Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.
6. Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.
7. Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z.B. Wasser inkl. Grundwasser und Luft (ausgenommen Erdreich) werden nicht ersetzt, ebenso nicht die Kosten der Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen, die durch Eindringen oder Vermischen versicherter Sachen in bzw. mit Wasser und/oder Luft entstehen.
8. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

9. Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

Hofabschlüsse und dergleichen

EUR 3.500,- für Hofabschlüsse, Hofeinfahrten (inkl. Eingangs- und Einfahrtstore), angebaute Flugdächer und Silos auf „Erstes Risiko“

Mehrkosten bei baulichen und technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen

EUR 3.500,- für Mehrkosten bei baulichen und technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen auf "Erstes Risiko";

Ergänzend zu Art. 2 der AFB gelten Mehrkosten für bauliche und technische Verbesserungen nach einem Feuerschaden mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.

Vorräte auf Bauernmärkten

EUR 3.500,- für Vorräte auf Bauernmärkten, Messen und dgl. freizügig innerhalb Österreichs auf „Erstes Risiko“

Schäden durch indirekten Blitzschlag

EUR 3.500,- auf „Erstes Risiko“ für Schäden durch indirekten Blitzschlag an der gesamten Licht- und Kraftinstallation der versicherten Gebäude, samt den dazugehörigen Messgeräten und Schaltkästen (ohne Sicherungen) sowie für Elektromotoren und Geräte, Wärme- und Wasserpumpen, auch außerhalb von Gebäuden (ohne Folgeschäden) sowie für Erdkabel (inkl. Grabarbeiten) zum Neuwert. Ist in der Polizze eine höhere Versicherungssumme angeführt, gilt nur die dort genannte Versicherungssumme.

In Abänderung des Artikel 1 (3), 2. Absatz der AFB haftet der Versicherer bei den obgenannten mit dieser Polizze versicherten Gegenständen auch für die nach den Feuerversicherungs-Bedingungen nicht gedeckten Blitzschäden. Die Haftung erstreckt sich somit auch auf Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages entstanden sind.

Schäden der obenbezeichneten Art, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen.

Ersetzt wird der Neuwert, bei Geräten die älter als 6 Jahre sind, wird der Zeitwert ersetzt.

Diese Haftungserweiterung gilt jedoch nicht für die im Haushalt verwendeten E-Geräte.

Infrastruktur

EUR 3.500,- auf „Erstes Risiko“ für Infrastruktur auf dem Grundstück bzw. soweit sie zum Betrieb gehört und sich in unmittelbarer Umgebung des Versicherungsortes befindet (Umkreis von 50 Metern) inkl. unmittelbare, mechanische Beschädigung durch Kraftfahrzeuge, deren Lenker nicht ermittelt werden können.

Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen). Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge an Tor- und Gebäudeeinfahrten bleiben vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Gemäß Art. 2 der AFB gilt die Infrastruktur wie z.B. Laternen, Einfriedungen, Hecken, Fahrradständer, Fahnenstangen, Sitzgelegenheiten, Kulturen, Sträucher, Bäume, "Schanigärten" (Sessel, Tische, Zäune), Firmenschilder, Hinweistafeln, Spielplatzeinrichtungen, Pergolen, Carport, Mülleimer, Markisen usw. mitversichert.

Ausgenommen sind: Schirme, Fahnen, Zelte, Schwimmbadabdeckungen, Steganlagen, Boots- und Badehäuser, Stützmauern und ähnliches.

Sachen am Gebäude und am Grundstück

EUR 3.500,- für Schäden an Antennen- und Klimaanlage am Gebäude oder Grundstück sowie freistehende Solar- und Photovoltaikanlagen am Grundstück auf „Erstes Risiko“

Gebäudebestandteile

EUR 3.500,- für Schäden an Gebäudebestandteilen durch vom Blitz getroffene Bäume und/oder Masten auf „Erstes Risiko“

Schäden an KFZ mit und ohne Kennzeichen

EUR 3.500,-- für Schäden an Kraftfahrzeugen des Versicherungsnehmers sowie Personen, die im Hausverband oder im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben, ruhend auf dem Grundstück, zum Zeitwert, als Folgeschaden eines ersatzpflichtigen Brandschadens an den versicherten Sachen (Gebäude/Inhalt) auf "Erstes Risiko" (subsidiär), ausgenommen landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge wie Mähdrescher, Traktoren und dergleichen; Brandschäden während der Fahrt, ebenso Schäden, die durch die Inbetriebsetzung des Motors - auch im Einstellraum - entstehen, werden nicht vergütet.

Stromtod bei Weidevieh

EUR 3.500,-- für die Wiederbeschaffungskosten von Weidevieh nach Unfalltod durch Einwirkung von elektrischem Strom auf "Erstes Risiko"

Tierkadaverabtransport

EUR 3.500,-- für Entsorgungskosten für vom Blitz getroffenes Vieh auf "Erstes Risiko"
Ersetzt werden die Transport- und Entsorgungskosten des Tierkadavers.

Eingebrachte Sachen

EUR 3.500,-- für Schäden an eingebrachte Sachen der beherbergten Gäste (subsidiär) auf „Erstes Risiko“ – wenn Inhaltsversicherung (Gruppe C) beantragt wurde.

Obst

EUR 3.500,-- für Feuerschäden an Äpfel, Birnen und sonstigem Obst auf den Bäumen am versicherten Grundstück und in den versicherten Gebäude in jedem Ertragsstadium auf „Erstes Risiko“. Im Schadenfall wird der aktuelle Marktpreis ersetzt.